



**Einsatzplan
bei Katastrophen und
außergewöhnlichen Ereignissen**

der

Stadt Freiburg im Breisgau

(KatS-Plan)



Einsatzplan bei Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen der Stadt Freiburg im Breisgau

1. Auf Grund von § 2 Abs. 1 des Gesetzes über den Katastrophenschutz (Landes-Katastrophenschutzgesetz - LKatSG) vom 19. Mai 1987 (GBl. S. 213) und der „Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Bildung von Stäben bei außergewöhnlichen Ereignissen und Katastrophen (VwV Stabsarbeit) vom 03. August 2004 (GABl. S. 685)“ wird die nachstehende Neufassung des Katastrophen-Einsatzplanes der Stadt Freiburg i. Br. (Kat-Plan) festgestellt; er gilt ab 01. 05. 2005.
2. Der Katastrophen-Einsatzplan der Stadt Freiburg i. Br. (Kat-Plan), vom 01. Mai 1998 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Die Fortschreibung des Einsatzplanes bei Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen erfolgt durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz als untere Katastrophenschutzbehörde.

Freiburg i.Br., den 01. Mai 2005

(Dr. Salomon)
Oberbürgermeister

Einsatzplan bei Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen der Stadt Freiburg im Breisgau

Stand:

Seite:

01.05.2005

Inhaltsverzeichnis

2

Inhalt	Seite:
1. Abkürzungen	3
2. Allgemeines (Hilfeleistungen in Baden-Württemberg)	4
2.1. Polizeibehörde und Polizeivollzugsdienst	4
2.2. Feuerwehr	5
2.3. Rettungsdienst	6
3. Katastrophenschutz	7
3.1 Begriff der Katastrophe	7
3.2 Katastrophenschutzbehörde	7
3.3 Entscheidung über das Vorliegen einer Katastrophe	8
4. Organisationsstruktur/Stabsorganisation	10
4.1 Organisationsstruktur	10
4.2 Stabsorganisation	11
5. Verwaltungsstab/Katastrophenschutzstab	12
5.4 Aufgaben, organisatorische Stellung	13
Organisationsschema Verwaltungsstab/KatS-Stab	14
6. Gliederung des Stabes	15
6.1. Koordinierungsgruppe Verwaltungsstab (KGS)	15
6.2. Ständige Mitglieder des Verwaltungsstabes (SMS)	15
6.3. Ereignisspezifische Mitglieder des Verw.Stabes (EMS)	15
6.4. Fachberater und Verbindungspersonen	15
7. Funktionen/Aufbau des Stabes	17
8. Personal/Einsatzfähigkeit	19
9. Information/Einberufung des Stabes (Alarmierung)	20
9.1. Information der Behörde	20
9.2. Koordinierungsstab Kommunikation (KoKo)	21
9.3. Einberufung des Verwaltungsstabes/KatS-Stabes	21
10. Führungsstab (mit Organisationsschema)	23
11. Technische Einsatzleitung (TEL)	24
12. Warnung der Bevölkerung	26

Anlagen

Anlage 1: Notrufverzeichnis	orange
Anlage 2: Stabsdienstordnung für den KatS-Stab	beige
Anlage 3: Fernmeldeverbindungen	gelb
Anlage 4: Verzeichnis sonstiger Einsatzpläne	blau
Anlage 5: Rechtsvorschriften	grün
Anlage 6: Fax-Vordrucke	weiß

Einsatzplan bei Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen der Stadt Freiburg im Breisgau

Stand:

1.

Seite:

01.05.2005

Abkürzungen

3

AAO	Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr
ABK	Amt für Brand- und Katastrophenschutz
ABK 3712	Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Abt. Einsatzvorbereitung, Katastrophenschutz und Zivile Verteidigung
ABK DD	Amt für Brand- und Katastrophenschutz - Direktionsdienst –
AfÖO	Amt für öffentliche Ordnung
BuMA	Bevölkerungsinformation und Medienarbeit
Bw	Bundeswehr
Dez	Dezernat
EA	Einsatzabschnitt
EAL	Einsatzabschnittsleitung
EMS	Ereignisspezifische Mitglieder des Verwaltungsstabes
Fb	Fachberater
FW	Feuerwehr
FwG	Feuerwehrgesetz
GA	Gesundheitsamt
HA	Hauptamt
IKO	Informations-Koordinator
IT	Informations-Technologie
KatS	Katastrophenschutz
KatS-Org.	Katastrophenschutz-Organisationen
KatS-Stab	Katastrophenschutz-Stab
KGS	Koordinierungsgruppe des Verwaltungsstabes
KoKo	Koordinierungsstab Kommunikation
LKatSG	Landeskatastrophenschutzgesetz B.-W.
LNA	Leitender Notarzt
OrgL	Organisatorischer Leiter Rettungsdienst
o.V.i.A.	oder Vertreter im Amt
PD	Polizeidirektion
PIA	Presse- und Informationsamt
POL	Polizei
PolG	Polizeigesetz B.-W.
RDG	Rettungsdienstgesetz B.-W.
RD	Rettungsdienst
RLS	Rettungsleitstelle
SMS	Ständige Mitglieder des Verwaltungsstabes
TBA	Tiefbauamt
TEL	Technische Einsatzleitung
TL	Technischer Leiter
UWSA	Umweltschutzamt
VbSt	Verbindungsstelle

Einsatzplan bei Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen der Stadt Freiburg im Breisgau

Stand:

2.

Seite:

01.05.2005

Allgemeines

4

2. Hilfeleistung in Baden-Württemberg

Meldungen über Schadensereignisse (Notfälle, Schadenfeuer, Unfälle etc.) gelangen über die bekannten Notrufsysteme (110, 112, 19222) an die jeweils zuständige

- Polizeieinsatzzentrale (Führungs- und Lagezentrum der PD FR)
- Feuerwehrleitstelle
- Rettungsleitstelle.

2.1 Polizeibehörde und Polizeivollzugsdienst

Nach **§ 1 i.V.m. § 3 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg**

hat die Polizei die Aufgabe, von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird. Die Polizei hat innerhalb der durch das Recht gesetzten Schranken zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ihr nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen.

Für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben sind die Polizeibehörden und der Polizeivollzugsdienst zuständig (§ 60 PolG). Der Stadtkreis Freiburg ist als untere Verwaltungsbehörde zugleich Kreispolizeibehörde.

§ 2 Abs. 1 PolG ist Rechtsgrundlage für vorläufige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr für andere Stellen. Handelt es sich um Gefahrenabwehrmaßnahmen, die im Zuständigkeitsbereich dieser gesetzlich vorgesehenen „anderen Stellen“ liegen, so hat die Polizei die notwendigen vorläufigen Maßnahmen bis zum Eintreffen der „zuständigen“ Stellen zu treffen. Für die Polizei besteht außerdem die **Verpflichtung, die zuständigen Stellen unverzüglich zu unterrichten**. Eine spezielle Aufgabenzuweisung an den Polizeivollzugsdienst enthält § 24 LKatSG.

Gesetzliche Vorschriften, in denen anderen Stellen Zuständigkeiten im Bereich der Gefahrenabwehr zugewiesen werden, sind u.a.

- das Feuerwehrgesetz (FwG),
- das Rettungsdienstgesetz (RDG),
- das Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG).

Einsatzplan bei Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen der Stadt Freiburg im Breisgau

Stand:

2.

Seite:

01.05.2005

Allgemeines

5

2.2 Feuerwehr

Die Feuerwehr hat gem. **§ 2 Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg**

„... bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und dergleichen verursacht sind, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen. Im übrigen hat die Feuerwehr zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.“

Die Feuerwehr ist hierbei als rechtlich unselbständige Einrichtung der Gemeinde Teil der Gemeindeverwaltung; die Feuerwehrleitstelle ist eine Einrichtung der Kreisverwaltung (Stadt- bzw. Landkreis). Somit liegen die Aufgaben nach § 2 FwG im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde.

Bei Einsätzen liegt nach § 28 Abs. 4 FwG die **organisatorische Oberleitung** beim Oberbürgermeister als dem Leiter der Verwaltung der Gemeinde.

Die **technische Leitung** des Einsatzes liegt nach § 28 Abs. 1 FwG beim Kommandanten der örtlich zuständigen Gemeindefeuerwehr.

Einsatzplan bei Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen der Stadt Freiburg im Breisgau

Stand:

2.

Seite:

01.05.2005

Allgemeines

6

2.3 Rettungsdienst

§ 1 Abs. 2 RDG:

„Gegenstand der Notfallrettung ist es, bei Notfallpatienten Maßnahmen zur Erhaltung des Lebens oder zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden einzuleiten, sie transportfähig zu machen und unter fachgerechter Betreuung in eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung zu befördern.

Notfallpatienten sind Kranke oder Verletzte, die sich in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht umgehend medizinische Hilfe erhalten.“

Die Einsätze des Rettungsdienstes werden von der Rettungsleitstelle gelenkt. Diese arbeitet mit den Krankenhäusern, der Polizei und der Feuerwehr zusammen (§ 6 RDG). Im Rettungsdienst wirken geeignete Ärzte mit. Bei Schadenereignissen mit einer Vielzahl von Verletzten oder Erkrankten wird die ärztliche Versorgung durch einen leitenden Notarzt (LNA) koordiniert (§ 10 RDG).

Sofern bei Feuerwehreinsätzen Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen bestehen, ist der Rettungsdienst zu alarmieren. Die Feuerwehren leisten dessen ungeachtet bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes „Erste Hilfe“. Danach übernimmt der Rettungsdienst die medizinische Versorgung einschließlich des sachgerechten Transports in ein geeignetes Krankenhaus.

Der Rettungsdienst untersteht bei der Durchführung der medizinischen Maßnahmen und dem Transport weder dem organisatorischen Oberleiter noch dem technischen Leiter des Einsatzes. Dies ergibt sich zweifelsfrei aus der Gleichrangigkeit des Feuerwehrgesetzes und des Rettungsdienstgesetzes.

Die Träger des Rettungsdienstes, die Rettungsleitstelle und die Feuerwehrleitstelle **wirken im Katastrophenfall im Rahmen ihres Aufgabenbereichs im Katastrophenschutz mit.** Die zuständige Katastrophenschutzbehörde koordiniert dann die Arbeit der im Katastrophenschutz Mitwirkenden (§ 5 Abs. 1 LKatSG).



Einsatzplan bei Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen der Stadt Freiburg im Breisgau

Stand:

3.

Seite:

01.05.2005

Katastrophenschutz

7

3.1 Begriff der Katastrophe (gem. § 1 Abs. 2 LKatSG)

„Katastrophe im Sinne dieses Gesetzes ist ein Geschehen, das Leben oder Gesundheit zahlreicher Menschen, erhebliche Sachwerte oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung in so ungewöhnlichem Maße gefährdet oder schädigt, dass es geboten erscheint, ein zu seiner Abwehr und Bekämpfung erforderliches Zusammenwirken von Behörden, Stellen und Organisationen unter die einheitliche Leitung der Katastrophenschutzbehörde zu stellen.“

Die o.a. Definition der Katastrophe besteht im wesentlichen aus zwei Teilen. Zum einen ist eine **bestimmte Gefahrenlage** erforderlich, zum anderen muss geboten sein, die Bekämpfung der Katastrophe unter die **einheitliche Leitung** der Katastrophenschutzbehörde zu stellen.

Die **Leitung**, d.h. die Wahrnehmung der Weisungsgewalt durch die Katastrophenschutzbehörde, muss geboten sein. Die Notwendigkeit einer bloßen Koordinierung der Maßnahmen genügt nicht.

3.2 Katastrophenschutzbehörde

Die Stadt Freiburg i.Br. ist nach § 4 Abs. 1 LKatSG **untere Katastrophenschutzbehörde**.

Die **Aufgaben** der unteren Katastrophenschutzbehörde sind dem Geschäftskreis V (Dezernat für Finanz-, Wirtschafts-, Wohnungswesen, Zentrale IT, öffentl. Ordnung, Bürgerservice, Brand- und Katastrophenschutz) zugeordnet.

Die Sachbearbeitung und Federführung obliegt dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz.

Bei bestimmten Schadensituationen kann die sachliche Zuständigkeit beim Regierungspräsidium Freiburg als **höherer Katastrophenschutzbehörde** (z.B. Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen) oder beim Innenministerium als **oberste Katastrophenschutzbehörde** liegen.

Einsatzplan bei Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen der Stadt Freiburg im Breisgau

Stand:

3.

Seite:

01.05.2005

Katastrophenschutz

8

3.3 Entscheidung über das Vorliegen einer Katastrophe

3.3.1

Die Entscheidung über das Vorliegen einer Katastrophe trifft der Oberbürgermeister oder in seiner Vertretung der Bürgermeister des Geschäftskreises V auf Empfehlung des Leiters des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz. Bei Verhinderung des Oberbürgermeisters und des Bürgermeisters des Geschäftskreises V entscheidet ein anderer Bürgermeister in der Reihenfolge des Vertretungsauftrags.

3.3.2

Kann keiner der Bürgermeister erreicht werden und ist Gefahr im Verzug, kann der Leiter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz nach Anhörung des Leiters der Polizeidirektion Freiburg den Eintritt des Katastrophenfalles selbst feststellen.

3.3.3

Mit der Entscheidung über das Vorliegen einer Katastrophe stellt die Katastrophenschutzbehörde den Zeitpunkt des Eintritts der Katastrophe fest, bestimmt das Katastrophengebiet und löst Katastrophenalarm aus.

Eine der Maßnahmen ist die Anordnung und die organisatorische Leitung des Einsatzes von Kräften, die zur Bekämpfung des Katastrophengeschehens und zur Minderung seiner Auswirkungen geeignet und verfügbar sind.

3.3.4

Der Katastrophenalarm ist die **Bekanntgabe der Entscheidung** über die Feststellung der Katastrophe an die im Katastrophenschutz Mitwirkenden und an die Öffentlichkeit.

Außerdem sind

- das Regierungspräsidium Freiburg (höhere Katastrophenschutzbehörde),
- das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (untere Katastrophenschutzbehörde)

sowie bei Bedarf weitere Landkreise von der Feststellung des Katastrophenfalles zu unterrichten.

Einsatzplan bei Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen der Stadt Freiburg im Breisgau

Stand:

3.

Seite:

01.05.2005

Katastrophenschutz

9

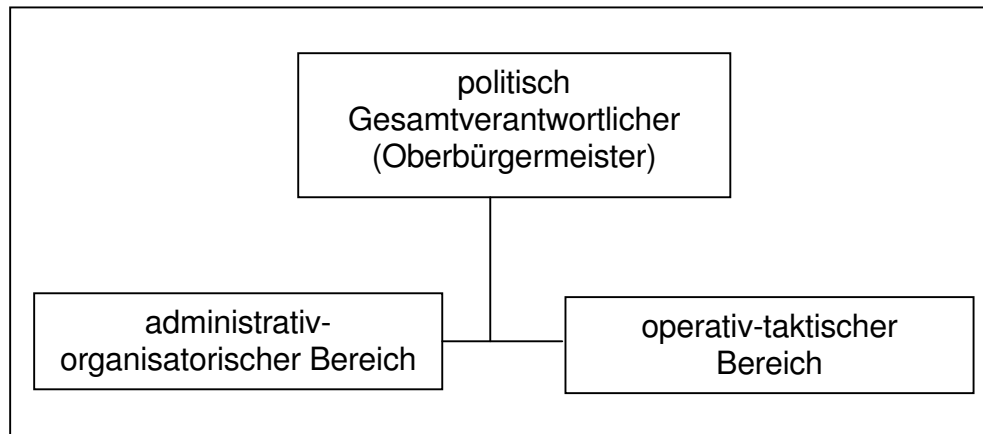
3.3.5

Ab diesem Zeitpunkt gehen die Aufgaben der Ortspolizeibehörde auf die untere Katastrophenschutzbehörde über, soweit nichts anderes bestimmt wird.

Die Regelungen des Feuerwehrgesetzes und des Rettungsdienstgesetzes werden für den Bereich des Katastrophengebietes von den Regelungen des Landeskatastrophenschutzgesetzes überlagert. Dies gilt insbesondere für die Führungsorganisation.

4.1. Organisationsstruktur

Die Organisation gliedert sich in drei Bereiche:



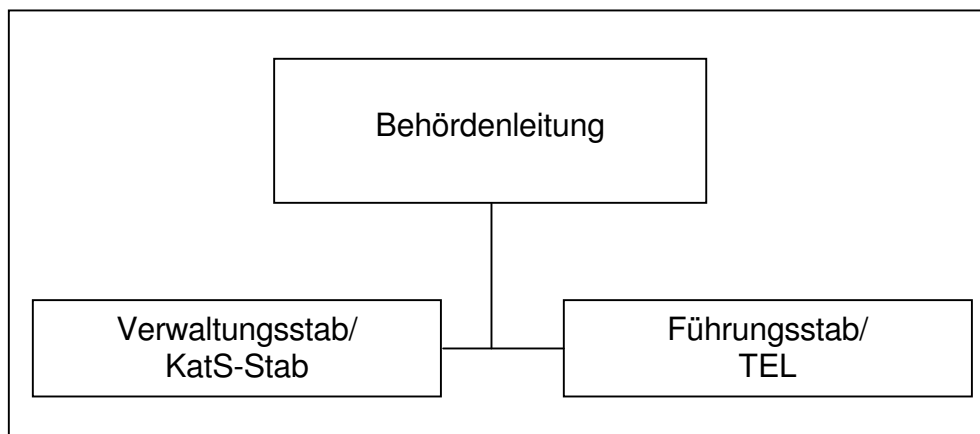
Der politisch Gesamtverantwortliche (i.f. „Behördenleitung“) muss regelmäßig sowohl Verwaltungsmaßnahmen (administrativ-organisatorische Aufgaben) als auch Einsatzmaßnahmen (operativ-taktische Aufgaben) veranlassen, koordinieren und verantworten.

Die Behördenleitung kann sich dafür im administrativ-organisatorischen Bereich eines Verwaltungsstabes und im operativ-taktischen Bereich eines Führungsstabes bedienen, die ihr unterstellt sind.

4.2. Stabsorganisation

Verwaltungs- und Führungsstab sind besondere Organisationsformen. Sie sind keine ständigen Einrichtungen und werden ereignisabhängig für einen von der Behördenleitung bestimmten Zeitraum gebildet. Sie können auch durch dazu jeweils ermächtigte Stellen und Personen einberufen werden.

Verwaltungs- und Führungsstäbe können auf unterschiedlichen Verwaltungs- oder Führungsebenen zur selben Zeit und zur Bewältigung des gleichen Ereignisses eingerichtet sein.



Einsatzplan bei Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen der Stadt Freiburg im Breisgau

Stand:

5.

Seite:

01.05.2005

Verwaltungsstab

12

5. Verwaltungsstab / Katastrophenschutzstab

5.1 Allgemeines

Eine wesentliche Voraussetzung für Einsatz und Führung im Bevölkerungsschutz ist die ressort- und fachübergreifende Zusammenarbeit aller an der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr beteiligten.

Die nachstehend beschriebene Organisationseinheit ist auch für die Erledigung von Verwaltungsaufgaben geeignet, die im originären Zuständigkeitsbereich der Stadt Freiburg liegen und unvorhergesehen, kurzfristig sowie gegebenenfalls unter Beteiligung mehrerer Fachbereiche erledigt werden müssen (Krisenmanagement).

Der Verwaltungsstab / Katastrophenschutzstab ist eine besondere, nur vorübergehend bestehende Organisationseinheit der Stadt Freiburg, dem - abweichend von der ständig vorhandenen Verwaltungsorganisation - die Erfüllung besonderer Aufgaben zugewiesen wird. Er hat die auf die Stadt Freiburg zukommenden Verwaltungsaufgaben zu erledigen, wenn und soweit die ständige Verwaltungsstruktur nicht sicherstellen kann, dass die anstehenden Aufgaben ziel- und zeitgerecht erfüllt werden können, (z.B. bei Katastrophen, großräumigen Gefahrenlagen, Ereignissen mit großem Koordinierungsbedarf).

Diese Planung ist für die Stabsarbeit bei drohenden oder bereits eingetretenen außergewöhnlichen Ereignissen (Krisen) einschließlich des Katastrophenfalls anzuwenden.

5.2 Verwaltungsstab

Besondere Ereignisse können wegen ihrer Dimension, ihrer Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie wegen der Beunruhigung in der Bevölkerung besondere Koordinierungs-, Entscheidungs- und sonstige Handlungspflichten auslösen.

Bezogen auf den Stadtkreis Freiburg setzt dies voraus, dass nach bekannt werden eines solchen Ereignisses der Behördenleitung sofort ein Instrument zur Verfügung steht, das alle eingehenden Meldungen und Informationen sammelt, erfasst, bewertet und erforderliche Entscheidungen für den Oberbürgermeister vorbereitet (einschließlich der Information für Gemeinderat und Bevölkerung).

Der Verwaltungsstab kann auch bei Ereignissen einberufen werden, bei denen Einsatzkräfte nicht erforderlich oder noch nicht tätig sind.

Einsatzplan bei Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen der Stadt Freiburg im Breisgau

Stand:

5.

Seite:

01.05.2005

Verwaltungsstab

13

5.3 Katastrophenschutzstab

Der Verwaltungsstab ist zugleich Katastrophenschutzstab im Sinne des § 2 Abs. 2 LKatSG.

5.4 Aufgaben, organisatorische Stellung

Der Verwaltungsstab bereitet alle mit dem Ereignis in Zusammenhang stehenden administrativ-organisatorischen Entscheidungen für die Behördenleitung vor und veranlasst und kontrolliert die Umsetzung der Entscheidungen.

Administrativ-organisatorische Maßnahmen sind von der Verwaltung auf Grund rechtlicher Vorgaben, finanzieller Zuständigkeiten und politischer Verantwortung zu treffen. Beispiele sind: Grundsätzliche Entscheidungen über die Evakuierung großer Wohngebiete, Massenimpfungen, die Information der Bevölkerung über großflächige Gefahrenlagen oder gezielte Flutungen bei Hochwasser.

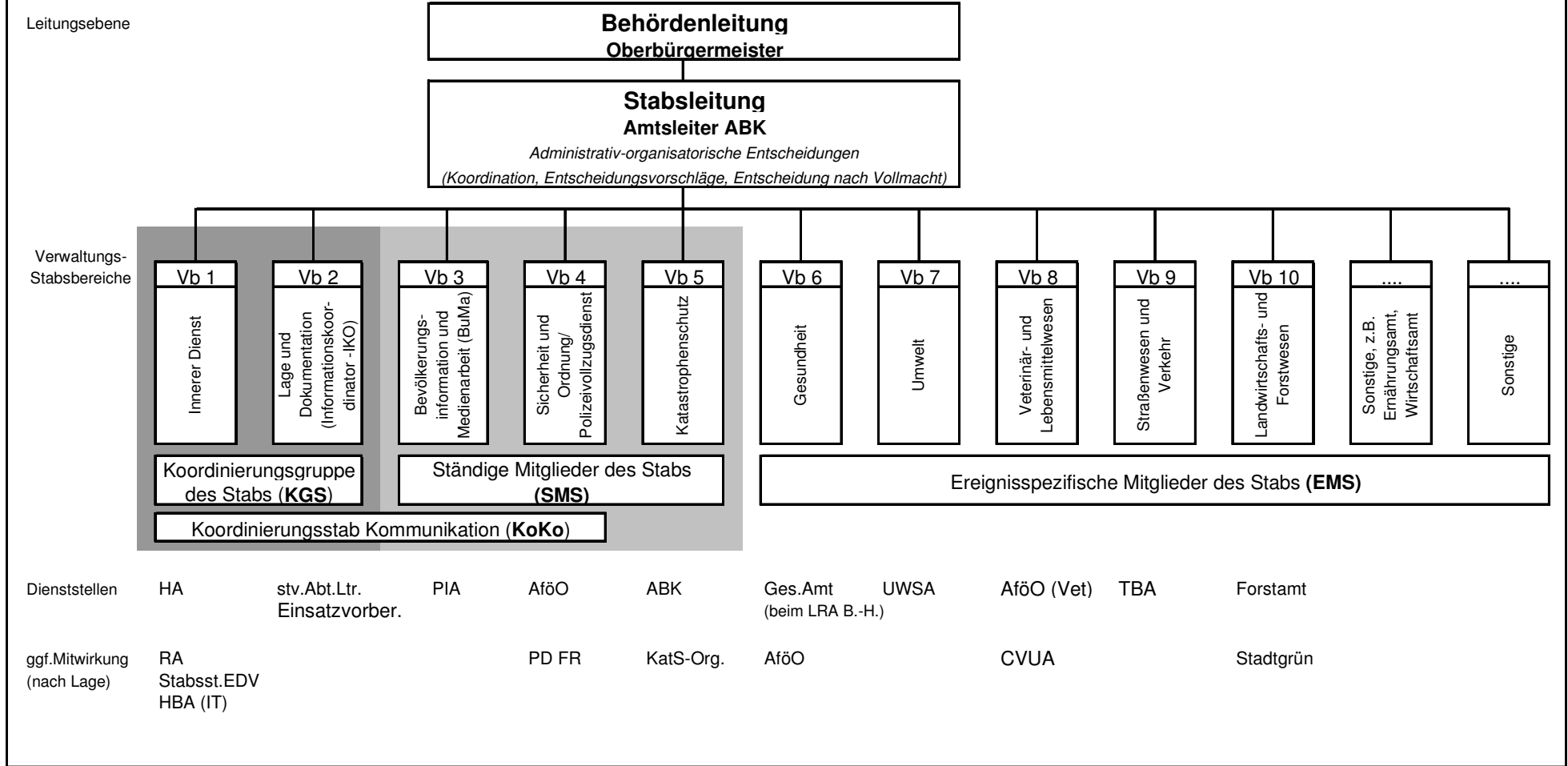
Die Entscheidungen werden in der bestehenden Verwaltungsstruktur umgesetzt.

Der Verwaltungsstab informiert insbesondere betroffene Behörden, Einrichtungen und Stellen sowie die Öffentlichkeit über relevante Ereignisse, Entscheidungen und Maßnahmen, soweit dem nicht andere Bestimmungen (z.B. Geheimschutz, Auskunftsvorbehalte der Staatsanwaltschaft) und Regelungen entgegenstehen.

Im Verwaltungsaufbau der Stadt Freiburg ist der Stab unmittelbar dem Bürgermeisteramt (Oberbürgermeister oder Dezernat V) nachgeordnet. Neben dem Stab bleiben die weiteren Organisationseinheiten der Verwaltung bestehen.

Soweit nicht bereits aufgrund der Kompetenz der jeweils im Stab mitwirkenden Fachämter der Stadt Freiburg die Zuständigkeit geregelt ist, wird eine auf das jeweilige Ereignis bezogene Regelung durch die Behördenleitung, vertretungsweise durch die Stabsleitung, getroffen.

Stadt Freiburg im Breisgau
 Untere Katastrophenschutzbehörde
 Verwaltungsstab / KatS-Stab



Fachberater bei den Stabsbereichen, z.B.:

- Chemiker
- Physiker
- Strahlenschutzbeauftragter
- Geologe
-
-

Verbindungspersonen, z.B.

- Betroffene Ortsverwaltungen
- Bundeswehr
- Bahn AG
- Stadtwerke GmbH
- Verkehrs-AG
- Badenova
- Baden IT
- Dt. Post AG
- Dt. Telekom AG

Einsatzplan bei Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen der Stadt Freiburg im Breisgau

Stand:

6.

Seite:

01.05.2005

Gliederung des Verwaltungsstabs

15

6. Gliederung

Der Verwaltungsstab setzt sich zusammen aus

- der Stabsleitung,
- der **Koordinierungsgruppe Verwaltungsstab (KGS)**,
- den **ständigen Mitgliedern des Stabes (SMS)**,
- den **ereignisspezifischen Mitgliedern des Stabes (EMS)**

und gliedert sich in Verwaltungstabsbereiche (Vb).

Die Gliederung des Verwaltungsstabes ergibt sich aus dem Schema der Seite 14.

6.1 Koordinationsgruppe Verwaltungsstab (KGS)

Ständige Mitglieder der KGS sind die Verantwortlichen der Stabsbereiche

- Vb 1 „Innerer Dienst“ (HA) und
- Vb 2 „Lage und Dokumentation“ (ABK 3712).

Die Koordination für beide Stabsbereiche liegt beim ABK.

6.2 Ständige Mitglieder des Verwaltungsstabes (SMS)

Ständige Mitglieder des Verwaltungsstabes sind die Verantwortlichen der Stabsbereiche

- Vb 3 „Bevölkerungsinformation und Medienarbeit (BuMA)“ (PIA),
- Vb 4 „Sicherheit und Ordnung/Polizeivollzugsdienst“ (AföO/PD),
- Vb 5 „Katastrophenschutz“ (ABK)

6.3 Ereignisspezifische Mitglieder des Verwaltungsstabes (EMS)

Ereignisspezifische Mitglieder des Verwaltungsstabes sind die Verantwortlichen der Stabsbereiche

- Vb 6 „Gesundheit“ (Gesundheitsamt),
- Vb 7 „Umwelt“ (UWSA),
- Vb 8 „Veterinär- und Lebensmittelwesen“ (AföO),
- Vb 9 „Straßenwesen und Verkehr“ (TBA) und
- Vb 10 „Landwirtschafts- und Forstwesen“ (Forstamt).

Sie werden bei jeweiligem Bedarf beteiligt und müssen nicht ständig im Verwaltungsstab anwesend sein.

6.4 Fachberater und Verbindungspersonen

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Verwaltungstabsbereiche Fachberater (z.B. die Hilfsorganisationen) und Verbindungspersonen hinzuziehen.

Einsatzplan bei Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen der Stadt Freiburg im Breisgau

Stand:

6.

Seite:

01.05.2005

Gliederung des Verwaltungsstabs

16

Die Verbindungspersonen und halten den ständigen Kontakt z.B.

- zu den betroffenen Ortsverwaltungen
- zur Stadtwerke Freiburg GmbH (einschl. Badenova, Baden-IT und VAG)
- zur Bundeswehr
- zur Deutsche Bahn AG
- zur Deutsche Telekom AG

Die Verbindungspersonen (und Fachberater) sind für die **fachliche Beratung** des Leiters und/oder der Stabsbereiche bei Maßnahmen in Fachgebieten, für die sie die besondere Sachkunde besitzen (Hilfsorganisation, Fachdienst, Betrieb, Behörde) zuständig. Sie werten Meldungen und andere Informationen für den von ihnen vertretenen Bereich aus und unterrichten diesen über Entscheidungen und Anordnungen des Verwaltungsstabes.

Die Verbindungspersonen setzen Anweisungen, Anforderungen und Aufträge im eigenen Bereich um.

Die Verbindungspersonen der betroffenen Ortsteile haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Unterrichtung des Verwaltungsstabes über die von dem Ortsteil veranlassten Maßnahmen sowie mögliche Hilfeleistungen des Ortsteils bei der Gefahrenbekämpfung,
- Beratung des Verwaltungsstabes bei allen Maßnahmen, die den Ortsteil betreffen und
- Unterrichtung der Ortsteile (Verwaltung) über die Maßnahmen des Verwaltungsstabes.

Ist ein Führungsstab/TEL eingerichtet, ist er durch eine Verbindungsperson im Verwaltungsstab/KatS-Stab vertreten.

Einsatzplan bei Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen der Stadt Freiburg im Breisgau

Stand:

7.

Seite:

01.05.2005

Funktionen

17

7. Aufbau des Stabes

Der Aufbau des Stabes leitet sich von der Art und dem Umfang der zu erfüllenden Aufgaben ab.

7.1 Leitung des Stabes

Die Leitung des Stabes ist unmittelbar dem Oberbürgermeister (o.V.i.A.) unterstellt. Die Leitung hat die Abstimmung zwischen den verschiedenen Fachbereichen und Wissensbereichen im Stab vorzunehmen, aus den Erkenntnissen des Stabes abwägbare Entscheidungsvorschläge zu formulieren und im Rahmen eigener Vollmachten zu entscheiden. Die Leitung bestimmt die Gliederung des Stabs und vertritt, soweit nichts Anderes bestimmt wird, den Stab nach außen.

7.2 Stabsbereich 1 „Innerer Dienst“ (Vb 1)

Der Vb 1 ist die geschäftsführende Stelle des Verwaltungsstabs. Er regelt und koordiniert die Ablauforganisation des Stabs und stellt seine Arbeitsfähigkeit sicher. Er ist auch für Finanz- und Rechtsfragen zuständig. Zu den Aufgaben gehören u.a. die Bereitstellung von Personal (der Verwaltung) und Verwaltungsmitteln, insbesondere auch die Mittel der Kommunikationstechnik.

7.3 Stabsbereich 2 „Lage und Dokumentation“ (Vb 2)

Aufgabe des Vb 2 ist die frühzeitige und ständige Feststellung, Bewertung, Darstellung und Dokumentation der Lage, die Dokumentation der getroffenen Entscheidungen und der veranlassten Maßnahmen sowie ihre Auswirkungen auf den Schadenslage. Der Vb 2 stellt auch Prognosen zur voraussichtlichen Lageentwicklung dar.

Der Vb 2 ist zudem für den Informationsaustausch zwischen allen Beteiligten in benachbarten Bereichen auf gleicher Ebene und über alle vertikalen Ebenen verantwortlich. Dafür ist ein **Informations-Koordinator (IKO)** zu benennen, der im Sinne einer Scharnier- und Bündelfunktion den gegenseitigen Austausch wichtiger Informationen sicherstellt und dabei insbesondere den Kontakt zum Vb 3 „BuMA“ und zu den Informations-Koordinatoren auf den unmittelbar über- und nachgeordneten Ebenen hält, um einen möglichst gleichen Informationsstand und eine einheitliche Sprachregelung auf allen Verwaltungsebenen zu erreichen.

Die Leitung des Vb 2 berichtet der Stabsleitung über die Lage. Dabei wird sie bei Bedarf von anderen Stabsbereichen unterstützt.

Einsatzplan bei Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen der Stadt Freiburg im Breisgau

Stand:

7.

Seite:

01.05.2005

Funktionen

18

7.4 Stabsbereich 3 „Bevölkerungsinformation und Medienarbeit - BuMA“ (Vb 3)

Der Vb 3 koordiniert die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Information der vom Ereignis Betroffenen. Ist auch auf übergeordneter Ebene ein Verwaltungsstab eingerichtet, stimmt er sich dafür mit dem dortigen Vb 3 ab. Für die Informationen der Bevölkerung kann er z.B. die Einrichtung und den Betrieb eines „Bürgertelefons“ (Call-Center) veranlassen. Er ist zudem verantwortlich für die Auswertung der aus der Presse und Medien verfügbaren Informationen sowie die Weitergabe der ausgewerteten Erkenntnisse an den Vb 2 „Lage und Dokumentation“.

7.5 Weitere Stabsbereiche – Vb 4 ff.

Die weiteren Stabsbereiche bereiten im jeweiligen originär behördlichen oder fachlichen Zuständigkeitsbereich Entscheidungen vor.

Sie stellen, auch auf Grund der durch den Vb 2 „Lage und Dokumentation“ erhaltenen Informationen, Bewertungen und Prognosen für den eigenen Zuständigkeitsbereich die erkennbaren Probleme und Gefährdungen dar, erarbeiten entsprechende Möglichkeiten und Vorschläge zur Schadensbegrenzung und Ereignisbewältigung, bringen sie in den Verwaltungsstab ein und veranlassen die abgestimmten Maßnahmen.

Der Stabsbereich 5 „Katastrophenschutz“ (Vb 5) unterstützt den Führungsstab/die Technische Einsatzleitung organisatorisch, insbesondere bei der

- Anordnung und organisatorischen Leitung des Einsatzes des Katastrophenschutzdienstes und anderer Hilfsdienste;
- Beschaffung von Verbrauchsgütern und Hilfsmitteln für die Katastrophenbekämpfung;
- Anforderung von öffentlichen und privaten Hilfeleistungen nach Katastrophenschutzrecht oder anderen Regeln des Rechts der Gefahrenabwehr und
- Unterbringung und Verpflegung der Helfer des Katastrophenschutzdienstes und anderer Hilfsdienste.

Einsatzplan bei Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen der Stadt Freiburg im Breisgau

Stand:

8.

Seite:

01.05.2005

Personal / Einsatzfähigkeit

19

8.1 Personal und Unterbringung

Die ausreichende personelle Besetzung des Verwaltungsstabes und seine Unterbringung sind sicherzustellen. Die Leitung des Vb 1 „Innerer Dienst“ ist berechtigt, jeden Mitarbeiter der Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Amtsleitung zur Mitarbeit im Stab zu verpflichten.

Das Stabspersonal soll mit seinen Aufgaben vertraut sein und ist während seiner Arbeit im Stab von seinen sonstigen Aufgaben freigestellt.

Die Dienstzeit im Verwaltungsstab legt die Leitung des Vb 1 im Einvernehmen mit der Stabsleitung fest. Regelungen über gleitende Arbeitszeiten sind für Bedienstete der eigenen Behörde für die Dauer der Tätigkeit im Stab außer Kraft gesetzt.

8.2 Einsatzfähigkeit

Die Stadt Freiburg als die für die Gefahrenabwehr und Krisenbewältigung zuständige Behörde muss gewährleisten, dass der Verwaltungsstab entsprechend der sich entwickelnden oder plötzlich aufgetretenen Gefahren- oder Krisenlage möglichst kurzfristig einsatzfähig ist (Alarmierungsplan) und auch unterhalb der Katastrophenschwelle Koordinations- und Informationsaufgaben wahrgenommen werden (Erreichbarkeitsverzeichnis). Deshalb kann eine frühzeitige Voralarmierung bzw. Alarmierung des Verwaltungsstabes geboten sein, auch wenn im Nachhinein dafür keine Notwendigkeit bestanden hat.

Um auf ein Ereignis flexibel und zielorientiert reagieren zu können und nur tatsächlich benötigtes Personal in die Stabsarbeit einzubinden, soll die Stabsstruktur entsprechend der Bedeutung des Ereignisses stufenweise anwachsen:

1. Stufe: Information der Behörde (Stadt Freiburg)
2. Stufe: Koordinierungsstab Kommunikation (KoKo)
3. Stufe: Alarmierung des Verwaltungsstabes

Einsatzplan bei Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen der Stadt Freiburg im Breisgau

Stand:

9.

Seite:

01.05.2005

Information / Einberufung (Alarmierung)

20

9.1 Information der Behörde

Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz unterhält eine ständige **Rufbereitschaft** und stellt damit die Ansprechbarkeit der Stadt sicher.

Bei Eintritt eines besonderen Ereignisses, z.B.

- gleiche oder ähnliche besondere Vorfälle an unterschiedlichen Orten,
- politisch bedeutsame beziehungsweise öffentlichkeitswirksame Vorfälle,
- (drohende) außergewöhnliche Schadenlagen oder Katastrophen,

tauschen die Polizeieinsatzzentrale, die Feuerwehrleitstelle und die Rettungsleitstelle des DRK, sowie innerhalb der Verwaltung das Amt für öffentliche Ordnung und das Amt für Brand- und Katastrophenschutz die eingegangenen Meldungen unverzüglich untereinander aus. Je nach Sachlage melden die Rettungsleitstelle oder Polizeieinsatzzentrale den Eintritt des Ereignisses an die Feuerwehrleitstelle. Diese verfährt weiter nach Alarm- und Ausrückeordnung (AAO). Von Großschäden, Ölgroßunfällen, Chemieunfällen und Großbränden sowie sonstigen außergewöhnlichen Gefahrenlagen wird außerdem unverzüglich der Dezernent des Geschäftskreises V verständigt.

Die Rufbereitschaft entscheidet auf Grund der vorliegenden und von ihr ggf. noch zu verifizierenden Informationen, ob eine Alarmierung des Koordinierungsstabs Kommunikation (KoKo) und eine Information der Behördenleitung erforderlich ist.

Wird die Einberufung des Verwaltungsstabs für erforderlich gehalten, entscheidet hierüber

- der Oberbürgermeister
- der Bürgermeister, Geschäftskreis V

im Falle der Verhinderung der Vorgenannten

- die übrigen Dezernenten

im Falle der Verhinderung sämtlicher Dezernenten

- der Leiter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz
- der Leiter des Amtes für öffentliche Ordnung
- der Leiter des Hauptamtes

Einsatzplan bei Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen der Stadt Freiburg im Breisgau

Stand:

9.

Seite:

01.05.2005

Information / Einberufung (Alarmierung)

21

9.2. Koordinierungsstab Kommunikation (KoKo)

Der KoKo wird eingesetzt, wenn die Bewältigung eines Ereignisses voraussichtlich sofort mehrere Funktionsträger erfordert und die Bündelung ihrer Aufgaben sinnvoll erscheint. Er setzt sich aus den Leitungen der Stabsbereiche

- Vb 1 Innerer Dienst,
- Vb 2 Lage und Dokumentation,
- Vb 3 Bevölkerungsinformation und Medienarbeit (BuMA),
- Vb 4 Sicherheit und Ordnung / Polizeivollzugsdienst

zusammen. Ihm gehört auch der Informations-Koordinator (IKO) an.

Der KoKo schafft alle wesentlichen organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen für eine reibungslose Arbeitsaufnahme des Verwaltungsstabs. Er nimmt in einer frühen Phase eines Ereignisses grundlegende Koordinierungs- und Kommunikationsaufgaben wahr und trifft erste Entscheidungen zur einheitlichen Handlungsweise und zu einheitlichen Sprachregelungen. Er schlägt ggf. der Behördenleitung die Einberufung des Verwaltungsstabs vor.

Mit der Arbeitsfähigkeit des Verwaltungsstabes nehmen die Mitglieder des KoKo dort ihre originären Aufgaben wahr.

9.3. Einberufung des Verwaltungsstabs / Katastrophenschutzstabs

9.3.1

Nach Auslösung des **Katastrophenvoralarms** (§ 22 LKatSG) und/oder nach Feststellung des Katastrophenfalls (**Katastrophenalarm** - § 18 LKatSG) **sind die Mitglieder des Katastrophenschutzstabes (KatS-Stab) unverzüglich zu alarmieren und einzuberufen.**

9.3.2

Die **Alarmierung** erfolgt mittels Funkmeldeempfänger und über Fernsprecher durch das Amt für Brand- und Katastrophenschutz und/oder durch die Katastrophenschutz-Fernmeldezentrale, ggf. in Abstimmung mit der Feuerwehrleitstelle, nach dem Notrufverzeichnis (s. Anlage 1). Im **Notrufverzeichnis** sind Führungskräfte oder sonstige kompetente Personen für die jeweiligen Bereiche benannt.

9.3.3

Die evtl. erforderliche **Weiteralarmierung** ergibt sich aus den „Rufverzeichnissen“ der einzelnen Dienststellen oder sonstigen Stellen, den Sonderplänen und den besonde-

Einsatzplan bei Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen der Stadt Freiburg im Breisgau

Stand:

9.

Seite:

01.05.2005

Information / Einberufung (Alarmierung)

22

ren Alarmplänen der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes (i.d.R. über Feuerwehrleitstelle oder Rettungsleitstelle).

Die einberufenen Vertreter der städt. Verwaltung informieren ihre Dezenten.

Einsatzplan bei Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen der Stadt Freiburg im Breisgau

Stand:

10.

Seite:

01.05.2005

Führungsstab

23

10. Führungsstab

10.1. Grundsätze

Der Führungsstab koordiniert und veranlasst die operativ-taktischen Maßnahmen. Er legt hierfür die Einsatzschwerpunkte sowie die Ordnung des Raumes, der Kräfte, der Zeit und der einsatzbezogenen Informations- und Kommunikationswege fest.

Der Führungsstab ist zugleich **Technische Einsatzleitung** im Sinne des § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 und § 20 LKatSG.

10.2. Führungssystem

Das Führungssystem für den Führungsstab ist in der bundeseinheitlichen Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 100 geregelt und im Geltungsbereich dieses Planes entsprechend anzuwenden. Solange kein Verwaltungsstab eingerichtet ist, ist die Funktion des IKO zusätzlich wahrzunehmen.

Führungsstab / Technische Einsatzleitung (TEL)						
Leiterin/Leiter - Technischer Leiter des Einsatzes						
Sachgebiet S 1	Sachgebiet S 2	Sachgebiet S 3	Sachgebiet S 4	Sachgebiet S 5 *	Sachgebiet S 6	
Personal / Innerer Dienst	Lage	Einsatz	Versorgung	Presse und Medienarbeit	Informations- und Kommunikationswesen	Fachberater (Fb)
Anforderung/ Alarmierung von Einsatz- kräften/ Fachberatern	Lage- feststellung Lage- darstellung	Lagebeur- teilung, Einsatz- planung, Durchführung des Einsatzes, Befehls- gebung, Durchführung von Lagebe- sprechungen	Versorgung der Einsatzkräfte mit Verpflegung/ Verbrauchs- gütern, Anforderung von Einsatz-/ Hilfsmitteln	Presse- und Medien- -information -betreuung -koordination	Planen und durchführen des Informations- und Kommunikationsein- satzes	Verbindungs- personen/ - stellen (VbSt)
Führung des inneren Stabs- dienstes	Information Einsatz- dokumen- tation			Presse- und Medienein- bindung in die Schaden- bekämpfung		Leitender Notarzt (LNA)

* solange kein Verwaltungsstab eingerichtet ist

Einsatzplan bei Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen der Stadt Freiburg im Breisgau

Stand:

11.

Seite:

01.05.2005

Technische Einsatzleitung (TEL)

24

11. Technische Einsatzleitung

11.1 Bestellung

Die Katastrophenschutzbehörde bestellt einen **technischen Leiter des Einsatzes (TL)**.

Zum technischen Leiter soll nach § 20 Abs. 3 LKatSG ein Führer einer Einheit oder Einrichtung des Katastrophenschutzdienstes oder ein feuerwehrtechnischer Beamter im Sinne von § 23 des Feuerwehrgesetzes bestellt werden. In besonderen Fällen kann ein Polizeibeamter, ein Bediensteter einer Behörde oder ein Angehöriger eines Betriebes zum technischen Leiter bestellt werden, wenn dessen Fachkenntnisse bei der Bekämpfung der Katastrophe besondere Bedeutung haben.

Technischer Leiter des Einsatzes im Stadtkreis Freiburg ist, soweit von der Katastrophenschutzbehörde oder der Stabsleitung nichts anderes bestimmt wird, ein Beamter des höheren oder gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes.

Bei besonderen Lagen (insbesondere bei räumlicher Trennung) können zusätzlich **Einsatzabschnittsleitungen (EAL)** gebildet werden. Hierfür sind Leiter der Einsatzabschnitte zu bestellen.

Die obigen Ausführungen gelten entsprechend.

Die Einsatzabschnittsleitungen unterstehen der Technischen Einsatzleitung.

11.2 Aufgaben

Die **Technische Einsatzleitung (TEL)** nimmt im Katastrophenfall die **Aufgaben** der Katastrophenschutzbehörde **am Katastrophenort** wahr.

Der **Katastrophenschutzstab** hat grundsätzliche und organisatorische Entscheidungen zu treffen.

Die **Technische Einsatzleitung** hat demgegenüber in der Regel Entscheidungen über Einsatztaktik und Führung für alle im Schadensbereich eingesetzten Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes und andere Hilfsdienste zu treffen, die nicht innerhalb eines Zuges oder einer entsprechenden Einrichtung zu treffen sind.

Einsatzplan bei Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen der Stadt Freiburg im Breisgau

Stand:

11.

Seite:

01.05.2005

Technische Einsatzleitung (TEL)

25

Entscheidungen grundsätzlicher und/oder organisatorischer Art (z.B. die Anforderung von Nachbarschaftshilfe, Evakuierung und/oder Unterbringung u.ä.) hat der Führungsstab/die TEL vom Verwaltungsstab/Katastrophenschutzstab anzufordern.

Bei Schadensereignissen mit einer Vielzahl von Verletzten oder Erkrankten wird die ärztliche Versorgung durch einen **Leitenden Notarzt (LNA)** koordiniert (§ 10 RDG).

Der Leitende Notarzt wird dann Mitglied der Technischen Einsatzleitung. Bei allen ärztlichen Entscheidungen unterliegt er nicht den Weisungen des technischen Leiters.

Der Leitende Notarzt hat alle medizinischen Maßnahmen am Schadensort

- zu leiten
- zu koordinieren
- zu überwachen.

Er wird hierbei insbesondere durch den Organisatorischen Leiter Rettungsdienst (OrgL) unterstützt.

Der Technische Leiter kann den Leitenden Notarzt mit der selbständigen Wahrnehmung von Führungsaufgaben innerhalb der TEL für den Bereich des Rettungs- und Sanitätsdienstes beauftragen. Hierzu unterstellt ihm der Technische Einsatzleiter die Kräfte des Rettungs- und des Sanitätsdienstes. Die Gesamtverantwortung des Technischen Einsatzleiters bleibt unberührt.

Einsatzplan bei Katastrophen und außergewöhnlichen Ereignissen der Stadt Freiburg im Breisgau

Stand:

12.

Seite:

01.05.2005

Warnung der Bevölkerung

26

Auf Anordnung des Leiters des Verwaltungsstabs kann die Bevölkerung mit Sirenen und/oder über Lautsprecher gewarnt werden. Das Sirenensignal „Rundfunkgerät einschalten und auf Durchsagen achten“ (eine Minute Heulton) kann im gesamten Stadtgebiet für alle Sirenen gleichzeitig, für vier Sirenen-Gruppen oder für einzelne Sirenen ausgelöst werden und soll bewirken, dass die Bevölkerung ihre Rundfunkgeräte einschaltet und auf Durchsagen achtet.

Für die Durchsagen gilt die Gemeinsame Verwaltungsvorschrift über die Gefahrendurchsagen im Rundfunk (GABl. 2003, Seite 458 ff.).

Die Verwaltungsvorschrift gilt für amtliche Gefahrendurchsagen im Rundfunk (Hörfunk, Videotext und sonstigen programmbegleitenden Datendiensten) bei Katastrophen und anderen erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Sie wird außerdem bei scheinbaren Gefahren, die zu einer erheblichen Beunruhigung der Bevölkerung führen können, angewandt.

Auf die Durchsagen soll durch Schrifteinblendungen in Fernsehprogrammen hingewiesen werden.

Amtliche Gefahrendurchsagen dienen der Unterrichtung der Bevölkerung und der Übermittlung von Verhaltensempfehlungen.